

# RS Vwgh 1988/9/7 88/18/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1183/48 B 26. Oktober 1948 VwSlg 549 A/1948 RS 1

## Stammrechtssatz

Nur der, dessen Rechtsstellung eine verschieden ist, je nachdem, ob der Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufrecht bleibt oder aufgehoben wird, kann eine Verletzung seiner Rechte durch diesen Bescheid behaupten und deshalb vor dem VwGH Beschwerde erheben.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180099.X01

## Im RIS seit

24.08.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)